

Übersicht zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung

Stand: 01.07.2019



Da bei Säuglingen und Kleinkindern das Alter in der Regel in Lebensmonaten angegeben wird, haben wir zu Orientierungszwecken nachstehende Zuordnung zu den entsprechenden Lebensjahren vorgenommen:

- | | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| 01. - 12. Lebensmonat → 1. Lebensjahr | 25. - 36. Lebensmonat → 3. Lebensjahr | 49. - 60. Lebensmonat → 5. Lebensjahr |
| 13. - 24. Lebensmonat → 2. Lebensjahr | 37. - 48. Lebensmonat → 4. Lebensjahr | 61. - 72. Lebensmonat → 6. Lebensjahr |

Geb.-Nr.	Punkte	Abrechnungsbestimmungen / FU-Richtlinien	
		Leistungsbeschreibung	Hinweise zur Abrechnungsfähigkeit
FU 1 Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat		<ul style="list-style-type: none"> • eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung • Anamnese zum Ernährungs- sowie Zahnpflegeverhalten und Ernährungs- u. Mundhygieneberatung der Betreuungsperson • Anamnese zu Fluoridierungsmaßnahmen u. -empfehlungen; anraten von geeigneten Fluoridierungsmitteln • Nr. FU 1 setzt die Einzeluntersuchung bzw. -unterweisung voraus 	<ul style="list-style-type: none"> • zwischen zwei Früherkennungsuntersuchungen nach der Nr. FU 1 beträgt der Mindestabstand vier Monate • Nr. 01 ist nicht neben Nr. FU 1 in demselben Kalenderhalbjahr abrechnungsfähig; im folgenden Kalenderhalbjahr ist die Nr. 01 frühestens nach vier Monaten abrechenbar • Nr. Ä1 ist nicht neben Nr. FU 1 abrechenbar • neben den Nrn. 174a und 174b ist am selben Tag die FU 1 nicht ansatzfähig
FU Pr Praktische Anleitung der Betreuungsperson zur Mundhygiene beim Kind	10	<ul style="list-style-type: none"> • Nr. FU Pr setzt eine Einzelunterweisung voraus 	<ul style="list-style-type: none"> • Nr. FU Pr ist nur im Zusammenhang mit Nr. FU 1 abrechenbar • diese Leistung darf nur erbracht werden, wenn sie erforderlich ist (Dokumentation nicht vergessen)

Geb.-Nr.	Punkte	Abrechnungsbestimmungen / FU-Richtlinien	
		Leistungsbeschreibung	Hinweise zur Abrechnungsfähigkeit
FU 2 Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat	25	<ul style="list-style-type: none"> • eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung • Einschätzung des Kariesrisikos* anhand des dmf-t Index • Ernährungs- u. Mundhygieneberatung der Betreuungsperson • Empfehlung geeigneter Fluoridierungsmittel zur Schmelzhärtung u. ggf. Abgabe o. Verordnung von Fluorid-Tabletten • Nr. FU 2 setzt die Einzeluntersuchung bzw. -unterweisung voraus 	<ul style="list-style-type: none"> • drei Untersuchungen nach der Nr. FU 2 können während dieser Lebensmonate erfolgen • der Abstand zwischen den Nrn. nach FU 2 beträgt mindestens zwölf Monate • nach der Nr. FU 1 kann frühestens nach vier Monaten die Nr. FU 2 abgerechnet werden • Nr. 01 ist nicht neben Nr. FU 2 in demselben Kalenderhalbjahr abrechnungsfähig; im folgenden Kalenderhalbjahr ist die Nr. 01 frühestens nach vier Monaten abrechenbar • Nr. Ä1 ist nicht neben Nr. FU 2 abrechenbar • neben den Nrn. 174a und 174b ist am selben Tag die FU 2 nicht ansatzfähig
FLA Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung	14	<ul style="list-style-type: none"> • Fluoridlack zur Zahnschmelzhärtung einschließlich Beseitigung von sichtbaren weichen Zahnbelägen u. relativen Trockenlegung der Zähne 	<ul style="list-style-type: none"> • vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat unabhängig vom Kariesrisiko zweimal je Kalenderhalbjahr ansatzfähig • bei Versicherten mit hohem Kariesrisiko* (ggf. erfolgt noch eine Anpassung) vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat zweimal je Kalenderhalbjahr abrechenbar
IP 4 Lokale Fluoridierung der Zähne	12	<ul style="list-style-type: none"> • Lokale Fluoridierung zur Zahnschmelzhärtung mit Lack, Gel o. ä. einschl. Beseitigung weicher Zahnbeläge u. Trockenlegung 	<ul style="list-style-type: none"> • Entfernung harter Zahnbeläge wird über Nr. 107 abgerechnet • IP4 einmal je Kalenderhalbjahr ab dem vollendeten 6. Lj. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres abrechnungsfähig • bei Versicherten mit hohem Kariesrisiko* zweimal je Kalenderhalbjahr ansatzfähig

* Ein hohes Kariesrisiko wird durch die folgenden Werte für kariöse, wegen Karies entfernte und gefüllte Zähne angezeigt:

- | | | |
|------------|----------------------|----------------------|
| Alter bis: | • 3 Jahre: dmf-t > 0 | • 5 Jahre: dmf-t > 4 |
| | • 4 Jahre: dmf-t > 2 | • 6 Jahre: dmf-t > 5 |